

UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Neue Vorteile für Einzelunternehmer

Seit Jahresbeginn ist das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. Für Franz Kronsteiner, Vorstandschef der D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG, wurde damit ein grosser Wurf gelandet. Das UGB ermöglicht u. a. nichteintragungspflichtigen Unternehmen – Freiberufler, Land- und Forstwirte und Einzelunternehmer – eine freiwillige Firmenbucheintragung, die viele Vorteile mit sich bringt.

Mehr Transparenz

„Das neue Unternehmensgesetzbuch ist einheitliches, übersichtliches Regelwerk für alle Unternehmen, das signalisiert, dass es neben zwingenden Vorschriften eine Menge im Wege von Vereinbarungen abdingbarer Vorschriften gibt“, sagt Kronsteiner. „Ich kann mithilfe

meiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für Geschäfte geltenden Regeln an meine Branchenbedürfnisse oder Geschäftsmodell anpassen.“ Die Jung- und Einzelunternehmer können jetzt ihre Firmen mit dem Zusatz „eU“ bei Gericht eintragen lassen.

Seriosität ist gefragt

„Ich prophezeie, dass der eingetragene Unternehmer in ein paar Jahren Standard sein wird. Die Eintragung ist aus unterschiedlichsten Gründen vorteilhaft, unter anderem bei Vergabeverfahren“, weiss Kronsteiner. „Mein Auftritt als eingetragener Unternehmer bedeutet für einen Generalunternehmer, dass er mit mir sorglos kontrahieren kann.“ Der Generalunternehmer riskiere dabei nicht mehr, einen Scheinselbstständigen zu erwischen, der ihn in sehr grosse arbeits-



D.A.S. Österreich-Chef **Franz Kronsteiner**: Grosser Wurf

und sozialrechtliche Schwierigkeiten bringen kann. Ausserdem seien Geschäfte mit einem eingetragenen Unternehmer auch für den Verbraucher angenehmer, weil sich der Verbraucher dadurch auf sein Konsumentenrechte berufen kann. Man könne dadurch auch leichter unterscheiden, ob jemand als Unternehmer oder Privater agiere.

Spielraum bei Namen

Neu ist auch die Flexibilisierung bei der Firmenbezeichnung. „Die Freizügigkeit bei der Firmenbezeichnungen ist ein weiterer wichtiger Vorteil“, weiss Kronsteiner. „Bisher konnte der Einzelunternehmer nur seinen Familiennamen als Firmenbezeichnung verwenden. In Zukunft ist auch eine Fantasiebezeichnung zulässig.“ Dadurch bieten sich neue Marketing-Möglichkeiten. (km)